

**040.60 Bedingungen zur Überlassung von Schulräumen an Dritte
(Schulraumüberlassungsbedingungen - SchÜB -)**

Inhalt

- 1 [Allgemeine Grundsätze](#)
- 2 [Schulräume bzw. -flächen, die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind](#)
- 3 [Außerschulische Widmung](#)
- 4 [Nutzungszeit](#)
- 5 [Ausschluss der Raumüberlassung](#)
- 6 [Widerrufsvorbehalt](#)
- 7 [Entgeltregelung](#)
- 8 [Überlassungsvertrag](#)
- 9 [Zuständigkeit](#)
- 10 [Inkrafttreten](#)

[Anlage zu den Bedingungen zur Überlassung von Schulräumen an Dritte
\(Schulraumüberlassungsbedingungen - SchÜB -\)](#)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Auf Antrag können Dritten Räume bzw. Flächen in Schulanlagen überlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn, zu stellen.

1.2 Die Überlassungsbedingungen gelten für alle städtischen und staatlichen Schulen, für die die Stadt Nürnberg den Sachaufwand gemäß Art. 8 Abs. 1 BaySchFG trägt.

1.3 Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Nutzungen. Jegliche Nutzung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zuwiderläuft oder die den Unterricht beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.

1.4 Die schulischen Belange sind im Benehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 14 Abs. 3 BaySchFG zu wahren.

1.5 Eine Überlassung ist nur dann möglich, wenn die mit der Überlassung der Räume bzw. Flächen verbundenen Interessenkonflikte zwischen Schule und Drittnutzern zufriedenstellend gelöst werden können.

1.6 Der Schulraum bzw. die -fläche muss für die gewünschte Nutzung geeignet sein.

1.7 Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulanlagen darf durch die Raumüberlassung nicht beeinträchtigt werden.

1.8 Für die Raumnutzung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten, das unter besonderen Voraussetzungen ermäßigt oder erlassen werden kann.

1.9 Sind durch die Nutzung Sondermaßnahmen erforderlich, um die Schulräume bzw. -flächen für den ordnungsgemäßen schulischen Gebrauch wieder herzustellen (z. B. Sonderreinigung) so sind die hierfür anfallenden Kosten, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.

1.10 Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Hauspersonal (einschl. Hallenwarte des SpA) über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen wird, sind, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.

2. Schulräume bzw. -flächen, die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind

2.1 Für eine außerschulische Nutzung geeignet sind insbesondere Mehrzweckräume, Aulen, Großräume, Klassenzimmer, Gruppenräume; Fachunterrichtsräume und Werkstätten grundsätzlich nur dann, wenn es sich nicht um hochwertige Fachunterrichtsräume und Werkstätten mit aufwendiger Ausstattung handelt.

2.2 Für eine außerschulische Nutzung sind weiterhin grundsätzlich geeignet Sporthallen, Lehrschwimmbecken und Kleinspielfelder, jeweils mit zugehörigen Nebenräumen.

3. Außerschulische Widmung

3.1 Widmungszweck

3.1.1 Diesen erfüllen vorrangig außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen.

3.1.2 Ferner erfüllen ihn Veranstaltungen, die zur Verwirklichung der in Art. 57 Abs. 1 GO genannten Aufgaben in der Gemeinde beitragen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen

- des städtischen Bildungszentrums
- der Sportverbände und Sportvereine in Ausübung ihres Vereinszwecks (unter Beachtung der Sportförderrichtlinien der Stadt Nürnberg)
- der Kirchen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
- der politischen Parteien im Sinne des § 2 ParteiG, grundsätzlich jedoch nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen.

3.1.3 Für Übernachtungszwecke werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können an unterrichtsfreien Tagen (während eines Ferienzeitraums maximal für die Dauer einer Woche) genehmigt werden, wenn Teilnehmer von Veranstaltungen in Nürnberg, die dem Widmungszweck unter 3.1.1 oder 3.1.2 entsprechen, nicht anderweitig untergebracht werden können und personelle oder organisatorische Hemmnisse dem nicht entgegenstehen.

3.2 Nutzerkreis

Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt vorrangig an Gemeindeangehörige gemäß Art. 21 Abs. 1 GO (Einzelpersonen, Vereine oder Organisationen) deren Veranstaltungen den unter 3.1.1 oder 3.1.2 genannten Widmungszweck erfüllen.

4. Nutzungszeit

Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt grundsätzlich nur außerhalb der Hauptunterrichtszeit und während der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten des Hauspersonals (einschl. Hallenwarte des SpA). Eine Überlassung außerhalb dieser Zeiten kann nur dann erfolgen, wenn Sicherheit und Sauberkeit der Schulanlage gewährleistet werden.

5. Ausschluss der Raumüberlassung

5.1 Schulräume bzw. Flächen werden nicht überlassen, falls die beabsichtigte Nutzung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar ist oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes erwarten lässt (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG).

5.2 Soweit Schulräume bzw. -flächen aus sachlichen Gründen nicht verfügbar sind, ist ein Überlassungsanspruch ausgeschlossen.

5.3 Eine Überlassung kommt nicht in Betracht, wenn begründeter Verdacht besteht, dass es bei oder wegen der Veranstaltung zur Begehung verfassungsfeindlicher Handlungen oder zu sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird.

5.4 Außerdem kann die Überlassung verweigert werden, wenn sich der Nutzer in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen bzw. den Überlassungsvertrag nicht erfüllt hat.

5.5 Bei allen Veranstaltungen müssen die erforderlichen sanitären Anlagen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

6. Widerrufsvorbehalt

Eine Überlassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

6.1 der schulische Bedarf keine weitere außerschulische Nutzung zulässt

6.2 zu erwarten ist, dass die außerschulische Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Unterrichts führt.

7. Entgeltregelung

7.1 Grundsätzliches

Nutzer die für ihre Veranstaltung ein Entgelt verlangen, zahlen das volle Benutzungsentgelt. Dieses ist vom Nutzer auch dann zu entrichten, wenn er die vertraglich festgelegte Überlassung aus eigenem Grund nicht, oder nicht in vollem Umfang wahrnimmt. Storniert der Nutzer die Überlassung schriftlich vor dem vereinbarten Überlassungszeitpunkt, so hat er für die vorgesehene Überlassung entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

7.2 Die Benutzungsentgeltsätze sind in der Anlage zu den Überlassungsbedingungen festgelegt. Über künftige Anpassungen der Entgeltsätze beschließt der Schulausschuss.

7.3 Bei gemeinnützigen oder im schulischen Interesse liegenden Veranstaltungen kann das Benutzungsentgelt ermäßigt oder die unentgeltliche Benutzung gestattet werden.

8. Überlassungsvertrag

Mit dem Nutzer ist im Einzelfall ein Überlassungsvertrag abzuschließen. In diesem ist der Nutzer insbesondere zu verpflichten, die überlassenen Räume und Flächen sowie Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren. Andernfalls haftet der Nutzer für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstanden sind. Auf Verlangen hat der Nutzer für alle möglichen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung entstehen können, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

9. Zuständigkeit

Zuständig für die Genehmigung der Überlassung, für den Abschluss des Überlassungsvertrages, für eine evtl. Ermäßigung oder Befreiung vom Benutzungsentgelt sowie für die Vereinnahmung des Benutzungsentgelts ist

9.1 bei den unter 2.1 genannten Räumen die jeweilige hausverwaltende Dienststelle

9.2 bei den unter 2.2 genannten Räumen und Flächen je nach Nutzungszweck und Nutzungszeit jeweils die der nachfolgenden Übersicht zu entnehmende Dienststelle:

Priorität der Raumnutzung	Nutzer	Nutzungszweck	Zeit (werktags)	Abstimmung mit	zuständig für Genehmigung, Vertragsabschluß, Ermäßigung / Befreiung, Vereinnahmung des Benutzungsentgelts
1	Schulen	Sportunterricht, schulsportliche Wettkämpfe, Schwimmunterricht, sonst. schulische Nutzung	vor 18.00 Uhr nach 18.00 Uhr oder Sa/So	Schule SpS	Schulreferat Schulreferat
2	Lehrkräfte	Fortbildung	vor 18.00 Uhr nach 18.00 Uhr	Schule SpS	Schulreferat Schulreferat
3	Städt. Dienststellen	Prüfungen, Bürgerversammlung Kurse etc.	vor 18.00Uhr nach 18.00 Uhr oder Sa/So	Schule Schule + SpS	Schulreferat Schulreferat
4	Sportvereine und -verbände	Sport, einschl. Betriebssport städt. Dienststellen	vor 18.00 Uhr nach 18.00 Uhr oder Sa/So	Schule + Schulreferat —	SpS SpS
5	sonstige Gruppen	Sport	vor 18.00 Uhr nach 18.00 Uhr oder Sa/So	Schule + SpS —	Schulreferat SpS
6	sonstige Gruppen	nichtsportliche Veranstaltungen	vor 18.00 Uhr nach 18.00 Uhr oder Sa/So	Schule Schule + SpS	Schulreferat Schulreferat
7	Sportvereine und sonstige Gruppen in Verbindung mit Sportveranstaltung	Übernachtung	unterrichtsfreie Tage	Schule + Schulreferat	SpS
8	sonstige Gruppen	Übernachtung	unterrichtsfreie Tage	Schule + SpS	Schulreferat

10. Inkrafttreten

Die Bedingungen zur Überlassung von Schulräumen an Dritte treten zum 01. September 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Entgelte für die Überlassung von Schulräumen vom 18. Oktober 1978 außer Kraft.

Für bereits genehmigte Einzelraumüberlassungen gelten die zum Zeitpunkt der Genehmigung zugrundeliegenden Bedingungen.

Anlage zu den Bedingungen zur Überlassung von Schulräumen an Dritte (Schulraumüberlassungsbedingungen - SchÜB -)

Für die Überlassung von Schulräumen und Schulflächen gelten folgende Benutzungsentgeltsätze:

Art der Schulräume / der Schulfläche	EURO / pro Stunde
1. <u>Räume für Mehrfachnutzung</u>	
Mehrzweckraum (ab 90 m ²), Aula, Großraum für Instrumentenbenutzung (Flügel)	76,-- 49,-- pauschal
2. <u>Allgemeine Unterrichtsräume</u>	
Klassenzimmer (ab 30 m ² bis einschl. 89 m ²)	11,--
Gruppenraum (bis einschl. 29 m ²)	6,--
3. <u>Fachunterrichtsräume (einschl. Werkstätten)</u>	
mit einfacher Ausstattung	20,--
mit aufwendiger Ausstattung	38,--

4. Sporthallen (einschl. Nebenräume)

	Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände		Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer		Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer	
	Entgelt pro Stunde	Jahres- pauschale pro Stunde	Entgelt pro Stunde	Jahres- pauschale pro Stunde	Entgelt pro Stunde	Jahres- pauschale pro Stunde
Kleinhalle (unter 405 m ²)	2,30 €	80,50 €	7,70 €	269,50 €	15,40 €	539,00 €
Einfachturnhalle (405 m ² bis 809 m ²)	2,90 €	101,50 €	9,75 €	341,25 €	19,50 €	682,50 €
Zweifachturnhalle (810 m ² bis 1214 m ²)	5,85 €	204,75 €	19,50 €	682,50 €	39,00 €	1.365,00 €
Dreifachturnhalle (1215 m ² bis 1619 m ²)	8,75 €	306,25 €	29,25 €	1.023,75 €	58,50 €	2.047,50 €
Vierfachturnhalle (1620 m ² bis 2025 m ²)	11,70 €	409,50 €	39,00 €	1.365,00 €	78,00 €	2.730,00 €
Funktionsräume ohne Hallennutzung	1,60 €	56,00 €	5,30 €	185,50 €	10,60 €	371,00 €
Übernachtungen						
- pro Person und Nacht	2,75 €		2,75 €		2,75 €	
- pro Turnhalleneinheit und Nacht	max. 215,45 €		max. 215,45 €		max. 215,45 €	

Das Entgelt versteht sich **einschließlich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer i.H.v. 19%.

Förderungsfähige Sportvereine erhalten eine Ermäßigung in Höhe des Jugendanteils.

Förderungsfähige Sportvereine aus dem Bereich des Behinderten- und Versehrtensports erhalten eine Ermäßigung in Höhe des vierfachen Jugendanteils, mindestens jedoch 30 %.

Förderungsfähige Sportverbände einschließlich Eichenkreuz Nürnberg erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 %.

Zur Nutzergruppe 1 gehören alle nach den städtischen Sportförderrichtlinien förderungsfähigen Sportvereine und -verbände, sowie Betriebssport einschließlich Lehrersport und Nutzer, die von der Sportkommission der Gruppe der förderungsfähigen Sportvereine und -verbände zugeordnet wurden.

Zur Nutzergruppe 2 gehören alle gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht unter die Nutzergruppe 1 fallen (z.B. soziale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, gemeinnützige, aber nicht förderungsfähige Sportvereine), und Nutzer, die förderungswürdige Veranstaltungen durchführen oder von der Spotkommission der Gruppe der sonstigen begünstigten Nutzer zugeordnet wurden.

Zur Nutzergruppe 3 gehören alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppen 1 und 2 fallen.

Für unter 1. mit 4. genannte Schulräume / Schulflächen erhöht sich an unterrichtsfreien Tagen (Wochenende, Feiertage, Ferien) das Benutzungsentgelt um 30%.

5. Kleinspielfeld

entsprechend der Sportanlagen-
Gebührensatzung der Stadt Nürnberg

6. Sonstige Flächen

nach Vereinbarung

Für Dauernutzer der unter 1. mit 6. genannten Schulräume / Schulflächen gilt pro Schuljahr das 35-fache des jeweiligen Einzelstundensatzes.

7. Übernachtungen

Sporthallen

vgl. Punkt 4

sonstige

nach Vereinbarung

Zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15.12.2006.